

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 30. März 2011, Zahl: 612-7/292/2011-Wi, mit der das zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle Nr. 773/3, KG 72143 Mieger, vorgesehene Trennstück zur öffentlichen Straße erklärt und das von dieser abgehende Trennstück sowie die öffentliche Wegparzelle Nr. 794, KG 72143 Mieger, als öffentliche Straße aufgelassen wird

Aufgrund des § 2 und § 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2009, wird verordnet:

§ 1

Das zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle Nr. 773/3, KG 72143 Mieger, vorgesehene Trennstück „1“ (Flächenausmaß 69 m²) laut Maßdarstellung der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Werner Wolf, GZ 6611/10, wird als öffentliche Straße festgelegt.

§ 2

Das Trennstück „2“ aus der öffentlichen Wegparzelle 773/3, KG 72143 Mieger (Flächenausmaß 8 m²) sowie die öffentliche Wegparzelle 794, KG 72143 Mieger (Flächenausmaß 287 m²) werden zufolge der Entbehrlichkeit für den Gemeingebrauch als öffentliche Straße aufgelassen.

§ 3

Das der öffentlichen Wegparzelle 773/3, KG 72143 Mieger, zugehende bzw. von dieser abgehende Trennstück sowie die als öffentliche Straße aufgelassene Wegparzelle 794, KG 72143 Mieger, sind in der Anlage zu dieser Verordnung (Maßdarstellung M=1:500 der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Werner Wolf, GZ 6611/10) ersichtlich.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 31.03.2011

Abgenommen am: